- 47. Findet die Vorschrift des § 163 des Auhanges zur preußischen Augemeinen Gerichtsordung vom 6. Juli 1793 L 24 § 108 auf das Diensteinkommen und die Pension der Oberwachtmeister und Gendarmen der preußischen Landgendarmerie Anwendung?
- 1V. Civilsenat. Urt. v. 4. Mai 1899 i. S. S. gesch. Chefr. (Kl.) w. S. (Bekl.). Rep. IV. 434/98.
  - I. Lanbgericht Braunsberg.
  - II. Dberlanbesgericht Ronigsberg i. Br.

Die durch Urteil vom 26. März 1897 geschiedenen Parteien haben vor dem Erlasse des Urteiles für den Fall der Trennung der Ehe, um die Vermögensauseinandersehung zu regeln, einen Vertrag geschlossen, in dem der Beklagte, der Gendarmerie-Oberwachtmeister S., sich zur Zahlung von 60 M monatlicher Alimente an die Klägerin auf deren Lebenszeit verpslichtet und zur Deckung dieser Alimente der Klägerin einen gleich hohen Betrag seines Gehaltes und seiner zustünftigen Pension überwiesen hat. Nach eingetretener Rechtskraft des Scheidungsurteiles hat die Klägerin versucht, auf Grund dieses Verstrages die rückständigen Alimente aus dem Gehalte des Beklagten von der Staatskasse zu erheben. Doch hat der Veklagte einem Gehaltssabzugsverfahren widersprochen, und da infolgedessen die Verwaltungsbehörde die in Anspruch genommenen Gehaltsbezüge hinterlegt hat,

ist die Klägerin dahin klagbar geworden, den Beklagten zu verurteilen, an sie monatlich 60 M an Alimenten zu zahlen und zu dem Zwecke darein zu willigen, daß ein gleich hoher Betrag seines Gehaltes oder seiner Pension von der Staatskasse an sie gezahlt werde. Der Beklagte hat seine Verpflichtung zur Alimentierung der Klägerin nicht bestritten, dagegen im übrigen die Zurückweisung der Klägerin nicht bestritten, dagegen im übrigen die Zurückweisung der Kläge verlangt, da nach § 749 Abs. 1 Ziff. 5 C.P.D. sein Sold und seine Pension der Pfändung entzogen seien, und ferner im Wege der Widerklage beantragt, die Klägerin zu verurteilen, darein zu willigen, daß die von der Verwaltungsbehörde hinterlegten Beträge seines Soldes an ihn ausgezahlt werden. Beide Instanzrichter haben im wesentlichen nach den Anträgen des Beklagten erkannt. Die von der Klägerin gegen das Berufungsurteil eingelegte Kevision ist zurückgewiesen worden.

## Mus ben Grunben:

..., Rach der Annahme bes Berufungerichters steht dem Beklagten die Borschrift bes § 749 Abs. 1 Biff. 5 C.B.D. zur Seite. nach ber "ber Sold und die Invalidenpension ber Unteroffiziere und ber Solbaten" ber Pfändung nicht unterliege, sodaß gemäß § 45 Abs. 2 des Reichsmilitärgesehes vom 2. Mai 1874 die in dem Bertrage von feiten bes Beklagten geschehene Überweisung feines Behaltes ic in Höhe ber Alimente an die Klägerin rechtsunwirksam sei. Wie ausgeführt, gehört zwar die Landgenbarmerie nicht zum aktiven beutschen Beere im Sinne bes eben bezeichneten Reichsgeleties: boch sind die Gendarmen als Bersonen des Soldatenstandes, also als Militarpersonen, anzusehen. In dieser Sinsicht ift auf die preußische Berordnung über die Organisation der Gendarmerie vom 30, Dezember 1820 Bezug genommen; nach berfelben - 5 2 - ift die Gendarmerie in Rudficht auf Okonomie, Disziplin und übrige innere Berfassung militärisch organisiert und unter ben Befehl eines Militärchefs geftellt und nur in Unsehung ihrer Wirtsamkeit und Dienft= leistung der Civilbehörde untergeordnet; nach & 9 ebenda haben die Gendarmen ben Rang der Unteroffiziere in den Linientruppen, und die Gendarmerie-Unteroffiziere ben Rang und ben Titel der Bachtmeister, und nach § 11 hat bie Benbarmerie ben Gerichtestand bes ftebenden heeres. Ferner ift auf ben Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1862, woselbst unter ben Bersonen bes Soldatenstandes die Unterofsiziere, und unter den Unterofsizieren, die das Portepee tragen, "die Oberseuerwerker, die Feldwebel, die Wachtmeister (einschließlich derer bei der Gendarmerie)" aufgeführt sind, und auf die dem preußischen Militärstrasgesetzbuche vom 3. April 1845 beigefügte Klassisstation, die eine der letzterwähnten entsprechende Bestimmung enthält, hingewiesen worden. Da sonach die Gendarmen dem Soldatenstande angehören, hat der Berusungsrichter gefolgert, daß sie unter die Vorsichtift des § 749 Abs. 1 Biss. 5 C.P.D. sallen. Diese Folgerung ist als richtig nicht anzuerkennen. Die fragliche Bestimmung sindet nur Anwendung auf die Unterofsiziere und Soldaten des aktiven Heeres, des Reichsheeres, und zu diesem gehört, wie zutressend angenommen ist.

vgl. § 38A bes Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb 28 S. 1 sig.

die preußische Landgendarmerie, die einen nach Landesrecht militärisch organifierten Körper bilbet, nicht. Dag bas Gefet einschränkenb in jenem Ginne ju verfteben ift, ergiebt fich aus feiner Bortfaffung. Es find nicht nur die Unteroffiziere und die Soldaten, sondern auch - und hierauf ift ein besonderes Gewicht zu legen - ber Sold und die Invalidenpension dieser Bersonen nebeneinander gestellt. Die Berangiehung ber Invalidenpenfion läßt beutlich erkennen, daß nur folche Militärpersonen ber bezeichneten Unterklaffen ins Auge gefaßt find, die Unspruch auf eine Invalidenpension, eine Benfion nach Magabe bes Reichsmilitarpenfionsgesetes vom 27. Juni 1871, haben, und dies find die Militärpersonen des attiven Beeres. Benbarmen fteht tein Benfionsanspruch im Sinne jenes Befetes gu, sondern ihre Benfionsverhälmisse regeln sich nach dem preußischen Civilpenfionsgesetze vom 27. Marg 1872, wie in bem § 4 biefes Gesetzes ausgesprochen ist. Folglich kommt ihnen auch ber § 749 Abs. 1 Biff. 5 C.B.D. nicht zu ftatten; vielmehr find fie in Unsehung ber etwaigen Bertummerung ihres Diensteinkommens ber entsprechenden Anwendung der Borschrift des § 749 Abs. 1 Ziff. 8. Abss. 2 und 4 C.B.D. (Reichsgeset vom 29. März 1897 Art. 2) unterworfen.

Wenn nun auch insoweit ben Ausführungen des Berufungsrichters nicht beizutreten war, so ist boch der Entscheidungsgrund, daß die von seiten des Beklagten erklärte Überweisung seines Gehaltes und seiner Pension an die Klägerin zum Zwecke der Befriedigung wegen der Alimente rechtsunwirksam sei, aufrecht zu erhalten. Waßgebend

ift zwar nach den vorstehenden Erwägungen nicht der von dem Berufungsrichter angewendete § 45 des Reichsmilitärgesehes, der sich nur auf Militärpersonen des aktiven Heeres bezieht, aber die Vorschrift des § 163 des Anhanges zur preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung, die, da sie materiellrechtlicher Natur ist, durch die Civilprozesordnung (vgl. § 14 Abs. 1 des Einführungsgesehes zu derselben) nicht aufgeshoben ist. Diese Vorschrift erklärt zede Verpfändung und Anweisung sixierter Besoldungen, Emolumente und Pensionen der Staatsdiener für rechtlich wirkungslos, und zwar ohne Einschränkung, sodaß durch das Verbot auch die Verpfändung und Anweisung dessenigen Teiles der Einkünste betroffen wird, der der Pfändung und Überweisung im Wege der Zwangsvollstreckung unterliegen würde.

Daß der § 163 a. a. D. auch auf Militärpersonen Anwendung findet, tann einem begründeten Bebenken nicht unterliegen. Rach ber Stellung, die er im Befete einnimmt, - er ichließt fich an die §§ 160—162 des Anhanges an — bezieht er sich zwar unmittelbar nur auf die Civilbeamten - § 68. 69 A.L.R. II. 10 -, und nicht auch auf die Berfonen des Militärftandes. Anbererseits ermähnt jedoch der § 108 A.G.D. I. 24, der durch die §§ 160 flg. des Anhanges außer Rraft geset ift, neben ben Offizianten ze auch bie Offiziere, und die 88 165-167 bes Anhanges regeln die Berkummerung ber Gehälter ber Offiziere, mahrend die §§ 168-170 die Militarpersonen und die Civilbeamten gleichzeitig betreffen. Daraus ift zu entnehmen. daß die sämtlichen §§ 160-170 des Unhanges im Busammenhange steben, sodaß es als bem Sinne bes Befetes entsprechend anzunehmen ist, daß ber § 163 auch auf Militärpersonen anzuwenden fei. selbe Ansicht wird von Fled, Bestimmungen der Preußischen Allgemeinen Landesgesehe für die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen (Berlin 1867), vertreten, der zu "G. Bollftreckung ber Exefution gegen Militarpersonen" (&§ 19 flg.) unter § 36 ben § 163 bes Anhanges wiebergiebt, ihn alfo auch auf Militärpersonen für anwendbar erachtet, und in gleicher Weise spricht sich bas nach amtlichen Quellen bearbeitete Breußische Militar-Brivatrecht (Berlin 1862) aus, indem dort in dem Abschnitte "Gehaltsabzugs-Berfahren" S. 103 ber Inhalt bes § 163 als für bie Militarpersonen binbenb mitgeteilt wird.

Auch hinsichtlich der Tragweite des § 163 rechtfertigt sich die E. d. R. G. Gentig. in Einig. XLIV.

obige Annahme, daß das ausgesprochene Verbot der Verpfändung und Anweisung der Diensteinkünfte und der Pension allgemein dahin aufzusassen ist, daß es sich auch auf denjenigen Teil des Einkommens bezieht, der im Falle einer Zwangsvollstreckung vom Gläubiger in Anspruch genommen werden könnte.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 7 S. 95; Striethorft, Archiv Bb. 42 S. 179.

Das Gesetz erklärt ausdrücklich jede Verpfändung und Anweisung für rechtlich wirkungslos. Eine entsprechende Bestimmung enthält das, soweit die Pension des Beklagten in Frage steht, hier maßsgebende, schon oben erwähnte Gesetz vom 27. März 1872, indem es in § 26 verordnet:

"Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten, noch verpfändet werden. In Ansehung der Beschlagnahme der Bensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft."

Danach ist allgemein jede freiwillige Abtretung ober Verpfändung der Pension für rechtsunwirksam erklärt, während die zwangsweise Verkümmerung sich nach den bestehenden Vorschriften regelt. Der dem Landtage vorgelegte Gesehentwurf enthielt schon den § 26 in der Fassung des Gesehes, und in der beigefügten Begründung ist bemerkt: der § 26 enthalte bestehende Bestimmungen; nach dem Berichte der Kommission des Hauses der Abgeordneten hat der § 26 keine Veranlassung zu Ausstellungen gegeben und einstimmig Genehmigung gesunden.

Wgl. Verhandlungen bes Hauses ber Abgeordneten Session 1871/72 Drucksachen Nr. 105 und 189.

Das Reichsbeamtengeset vom 31. März 1873 und das Reichsmilitärgeset vom 2. Mai 1874 stehen auf einem abweichenden Standpunkte, indem sie — § 6, bezw. § 45 — bestimmen, daß der Anspruch auf die Zahlung von Diensteinkünsten, Wartegeldern oder Pensionen von dem Bezugsberechtigten mit rechtlicher Wirkung insoweit cediert, verpfändet oder sonst übertragen werden dürfe, als sie der Beschlagnahme im Falle der Zwangsvollstreckung unterliegen. Diese Abweichung beruht jedoch auf den Beschlüssen des Reichstages, während sich die von der Regierung vorgelegten Gesehentwürfe dem bestehenden preußischen Rechte angeschlossen hatten.

Bgl. Berhandlungen bes Reichstags Seffion 1872 Drucksachen

Nr. 9 und 23, Stenographische Berichte S. 136 fig.; Session 1873, Drucksache Nr. 4, Stenographische Berichte S. 21. 54; Session 1874 Drucksachen Nr. 9 und 106, Stenographische Berichte S. 886.

Wenn nun nach dem Vorausgeführten die von dem Beklagten in dem Vertrage erklärte Überweisung seines Sehaltes und seiner Pension an die Klägerin rechtsunwirksam ist, so rechtsertigte sich die Abweisung der Klägerin mit dem betreffenden Klageverlangen und die Verurteilung derselben nach dem Antrage der Widerklage.

Inwieweit die Klägerin berechtigt sein wird, das Gehalt und die Bension des Beklagten im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen, entzieht sich hier der Beurteilung."...